

Landeshauptstadt Schwerin • Die Oberbürgermeisterin • Postfach 11 10 42 • 19010 Schwerin

Die Oberbürgermeisterin

Stadtvertretung Schwerin
CDU/FDP-Fraktion
Fraktion Unabhängige Bürger

- im Hause -

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin

Telefon: 0385 545-1000/1002

Fax: 0385 545-1019

E-Mail: ob@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum

Ansprechpartner/in

2011-10-17

Ihre Anfragen zur 23. Sitzung der Stadtvertretung zur Thematik Wohnungslosenunterkunft

Sehr geehrter Herr Ehlers,
sehr geehrter Herr Horn,

Sie reichten Anfragen zur „Thematik Wohnungslosenunterkunft“ und „Kosten Wohnungslosenunterkunft“ ein, die ich nachfolgend zusammengefasst beantworte.

1.

Fragen:

Welche Summe wurde bisher in die Herrichtung der ehemaligen Kita Kirschblüte am Mittelweg als Wohnungslosenunterkunft investiert, welche Ausgaben wurden bislang zur baulichen Herstellung und zur Ausstattung der neuen Wohnungslosenunterkunft am Mittelweg geleistet,?

Antworten:

Das Zentrale Gebäudemanagement teilte hierzu am 13. Oktober 2011 folgendes mit:
Die Kosten für die Herrichtung /bauliche Herstellung betragen 115.091,14 Euro.

Die Kosten für die erfolgte Ausstattung der Wohnungslosenunterkunft Mittelweg 9 mit Betten, Matratzen, Unterkunftsschränken, Tischen und Stühlen betragen 9.781,67 Euro .

2.

Fragen:

Welche baulichen Maßnahmen sind in der Wohnungslosenunterkunft am Mittelweg erbracht worden und sind die bestehenden Mängel (u.a. Schimmelbefall im Mauerwerk) damit behoben?

Antworten:

Das Zentrale Gebäudemanagement teilte hierzu am 13. Oktober 2011 Folgendes mit:

Hausanschrift:

Landeshauptstadt Schwerin
Die Oberbürgermeisterin
Am Packhof 2 – 6
19053 Schwerin

Telefonzentrale: +49 385 545-0
Internet-Adresse: www.schwerin.de
E-Mail-Adresse: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:

Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Mi. geschlossen
Do. 08:00 – 18:00 Uhr
Fr. 08:00 – 13:00 Uhr
Erweiterte Öffnungszeiten BürgerBüro:
jeden 1. u. 3. Sa. im Monat
09:00 – 12:00 Uhr

Erreichbar mit der Straßenbahnlinie 1

bzw. mit den Buslinien 5, 7, 8, 10/11
Haltestelle Hauptbahnhof
oder mit den Straßenbahnlinien 2, 4
und den Buslinien 12, 14
Haltestelle Stadthaus

Parkmöglichkeit:

Tiefgarage Stadthaus

Bankverbindungen:

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin	370 019 997	(BLZ 140 520 00)
Deutsche Bank AG Schwerin	3 096 500	(BLZ 130 700 00)
Postbank Hamburg	7 358 201	(BLZ 200 100 20)
VR-Bank e.G. Schwerin	28 800	(BLZ 140 914 64)
Commerzbank	2 027 845	(BLZ 140 400 00)
HypoVereinsbank	19 045 385	(BLZ 200 300 00)

Nach der Schimmelsanierung im Juni 2011 wurde ein erneutes Gutachten in Auftrag gegeben. Aus dem Gutachten geht hervor, dass die Sanierung erfolgreich war, kein Schimmelbefall mehr vorhanden ist. Gutachten vom 14.06.2011 der Firma TIR liegt im ZGM zur Einsicht vor.

3.

Fragen:

Welche Kosten entstehen der Landeshauptstadt Schwerin durch die vorübergehende Übernahme der Wohnungslosenunterkunft am Standort Anne-Frank-Straße? Welche zusätzlichen Ausgaben entstehen dem Stadthaushalt dadurch, dass Einrichtungsgegenstände in der Anne-Frank-Straße vom bisherigen Betreiber angemietet wurden?

Antworten:

Die Wohnungslosenunterkunft Anne-Frank-Straße 50/51 wurde durch die Landeshauptstadt Schwerin nicht übernommen. Es wurde vielmehr die Gesellschaft Wach- und Sicherungsdienst in Mecklenburg GmbH & Co. KG mit der vorübergehenden Inanspruchnahme von Zusatzleistungen aus dem mit der LH Schwerin bestehenden Bewachungsvertrag für das Stadthaus Schwerin bis auf Widerruf beauftragt; die Leistungen umfassen neben der Bewachung des Objektes alle zur Sicherstellung des laufenden Betriebes als Wohnungslosenunterkunft notwendigen täglichen Leistungen, inklusive sozialer Betreuung, Zubereitung einer warmen Mahlzeit täglich, Reinigung der Räumlichkeiten, der persönlichen Wäsche und Bettwäsche der Bewohner sowie kleinere Hausmeistertätigkeiten.

Die Kosten hierfür betragen inklusive 19 % Mehrwertsteuer 4.389,43 Euro, dies entspricht im Wesentlichen dem Ansatz im Haushalt 2011 in Höhe von 223.000 Euro (Haushaltsstellen 43520.54000 und 43520.62000).

Zusätzliche Ausgaben für die Anmietung von Einrichtungsgegenständen entstehen nicht, da eine solche Miete nicht verabredet wurde.

4.

Fragen:

Wird in diesem Zusammenhang Personal vom bisherigen Betreiber übernommen? Wenn ja, welche Kosten entstehen dafür und sind damit arbeitsrechtliche Verpflichtungen für die Landeshauptstadt Schwerin verbunden?

Antwort:

Personal wurde vom bisherigen Betreiber nicht übernommen.

5.

Frage:

Wie sieht die Verwaltung die Gefahr eines Übergangs von Beschäftigten infolge eines Betriebsüberganges nach § 613a BGB?

Antwort:

Diese Frage wird geprüft; die Prüfergebnisse werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

6.

Frage:

Warum ist die Verwaltung von der noch im Hauptausschuss am 4.10.2011 dargelegten Verfahrensweise (kostengünstiges Umsetzen der Möbel aus dem Mittelweg in die Anne-Frank-Straße) wieder abgerückt ?

Antwort:

Am 6. Oktober 2011 wurde dem Amt für Soziales und Wohnen bekannt, dass der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts M-V einen Erörterungstermin für den 27. Oktober 2011 bestimmt hat. Die Verwaltung geht danach davon aus, dass das OVG M-V eine Entscheidung über ihre Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin Anfang November 2011 treffen wird, wonach der Einzug in die neue Wohnungslosenunterkunft erfolgen kann. In Anbetracht dieser kurzen Zeitspanne wurde aus wirtschaftlichen Erwägungen und der mit einem hin-und-her Transportieren der Einrichtungsgegenstände verbundenen logistischen Aufwand auf ein Umsetzen verzichtet.

7.

Frage:

Zu Lasten welcher Haushaltsstelle gehen die nicht geplanten Ausgaben für die Anmietung der Einrichtungsgegenstände?

Antwort:

Siehe Antwort unter Tz. 3

8.

Frage:

Welche Vertragskonstruktion liegt diesen Ausgaben zugrunde?

Antwort:

Siehe Antwort unter Tz. 3 und Tz. 7

9.

Frage:

Wie hoch sind die Kosten für die Rechtsberatung der Landeshauptstadt Schwerin im Vergabeverfahren mit dem bisherigen Betreiber?

Antwort:

Die Anwaltskosten hängen vom Gang des Verfahrens ab, insbesondere davon, ob Rechtsmittel eingelegt werden. Das Verfahren ist noch nicht abgeschlossen. Nach überschlägiger Schätzung dürften sie sich bislang auf 5 T€ belaufen.

10.

Fragen:

Ab welchem Zeitpunkt entsteht für die WGS ein finanzieller Schaden durch die Verringerung / den Wegfall der Zuschüsse für den Abriss der bisherigen Wohnungslosenunterkunft in der Anne-Frank-Straße? Wie hoch wären diese?

Antwort:

Die WGS teilte hierzu am 13. Oktober 2011 Folgendes mit:

Nach den uns vorliegenden Informationen des LFI und der LHSN wird der Zuschuss in der derzeitigen Höhe bis spätestens Ende 2012 gezahlt.

D.h., das Gebäude muss spätestens bis zum 30.11.2012 vollständig abgerissen sein. Ob es nach diesem Zeitpunkt noch eine Förderung gibt, kann derzeit nicht beantwortet werden.

11.

Fragen:

Wie hoch sind erwartete Entschädigungsforderungen durch Dritte? Wie würden diese Ausgleich finden? Kann die Landeshauptstadt Schwerin dahingehend eine Versicherung in Anspruch nehmen?

Antwort:

Diese Fragen werden geprüft; Ergebnisse werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

12.

Frage

Wann, wie und durch wen sind die Bewohner der Unterkunft in der Anne-Frank-Straße informiert worden?

Antwort:

Eine erste Information der Beschäftigten und der betreuten Personen über den Umzug in ein neues Objekt erfolgte durch das Amt für Soziales und Wohnen bereits im Frühjahr 2011. Mitarbeiterinnen der Stadtverwaltung informierten am 28. September 2011 die Bewohnerinnen und Bewohner sowie die vor Ort tätigen Mitarbeiterin der Comtact GmbH über den beabsichtigten Umzug, der am 5. Oktober 2011 durchgeführt werden sollte. Am 6. Oktober 2011 wurden sie darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Umzug zunächst nicht stattfinden.

13.

Frage:

Wie will die Stadtverwaltung die Unterbringung der Wohnungslosen sicherstellen für den Fall, dass das Berufungsverfahren vor dem OVG erst in einigen Monaten entschieden wird bzw. dem Einspruch nicht stattgegeben wird?

Antwort:

Sollte ein Einzug in die neue Wohnungslosenunterkunft nicht realisierbar sein, so wird die weitere Unterbringung der wohnungslosen Menschen in der Unterkunft Anne-Frank-Straße 50/51 erfolgen.

14.

Frage:

Warum wurde nicht parallel zum Gerichtsverfahren ein Verfahren zur Änderung bzw. Aufstellung eines Bebauungsplanes eingeleitet?

Antwort:

Diese Frage wird geprüft; Ergebnisse werden zu gegebener Zeit mitgeteilt.

15.

Frage:

Welche Alternativen gibt es zum Freiziehen der Liegenschaft in der Anne-Frank-Straße?

Antworten:

Siehe Tz. 13

16.

Frage:

Warum wurde nach Bekanntwerden des Klageverfahrens nicht ein Bau- bzw. Sanierungsstop initiiert?

Antwort:

Die dem Einstweiligen Rechtsschutzverfahren vorausgegangenen Widersprüche vom 25. Juli 2011 gegen die Baugenehmigung vom 18. Mai 2011 entfalteten keine aufschiebende Wirkung, so dass aufgrund der Wirksamkeit der Baugenehmigung die Maßnahmen fortgeführt werden durften; ein Bau- bzw. Sanierungsstop war weder rechtlich noch tatsächlich geboten.

17.

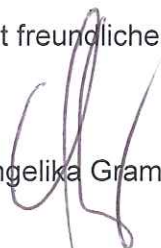
Frage:

Wann und in welcher Form wurden die Mitglieder der Stadtvertretung von Seiten der Landeshauptstadt Schwerin vom Klageverfahren gemäß der Informationspflicht in Kenntnis gesetzt?

Antwort:

Die Oberbürgermeisterin informierte den Hauptausschuss in den Sitzungen am 6. September 2011 und 20. September 2011 über die eingereichte Klage sowie am 4. Oktober 2011 über den Beschluss des Verwaltungsgerichts Schwerin vom 30.09.2011. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Schwerin wurde den Fraktionen am 5. Oktober 2011 zugeleitet.

Mit freundlichen Grüßen


Angelika Gramkow